

A m t s b l a t t

der Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 26

Potsdam, den 30. Juli 2015

Nr. 8

Inhalt:

- **Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 1A „Großer Plan – BA 1A“, Teilbereich zwischen den Wohngebieten In der Feldmark und Am Herzberg** S. 1
- **Satzung über den Bebauungsplan Nr. 27 „Türkstraße“ 1. Änderung, Teilbereich Gelände Wasser- und Schiffsamt der Landeshauptstadt Potsdam** S. 3
- **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 144 „Dortustraße/Hoffbauerstraße (Stadtkanal)“ der Landeshauptstadt Potsdam** S. 5
- **Sofortige Vollziehung Einziehungsverfügung Gartenstadt Drewitz-Süd** S. 6

- **Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung der Peter-Altman-Straße in 14469 Potsdam** S. 7
- **Straßenneubenennungen in der Landeshauptstadt Potsdam** S. 8
- **Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung der Weiterführung der Straße „An den Kopfweiden“ in 14478 Potsdam** S. 9
- **Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Gegen eine Erweiterung der Kapazität und gegen den Bau einer 3. Start- und Landebahn am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg BER“** S. 10
- **Stellung von Teilnahmeanträgen für Zeitverträge für das Jahr 2016 im Auf- und Abgebotsverfahren nach § 4 Abs. 4 VOB/A für Liegenschaften der Landeshauptstadt Potsdam** S. 11

Nichtamtlicher Teil

- **Friedhofsgebührenordnung Ev. Friedhof in Bornstedt** S. 13

Impressum



Landeshauptstadt
Potsdam

Herausgeber: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister
Verantwortlich: Fachbereich Kommunikation, Wirtschaft und Beteiligung,
Dieter Jetschmanegg

Redaktion: Jan Brunzlow, Christine Weber
Friedrich-Ebert-Straße 79-81, 14469 Potsdam,
Tel.: +49 331 289-1264 und +49 331 289-1260

Kostenlose Bezugsmöglichkeiten:

Internetbezug über www.potsdam.de/Amtsblatt
Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden Stellen in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:
Rathaus Bürgerservice, Friedrich-Ebert-Straße 79-81
Stadt- und Landesbibliothek, Am Kanal 47 im Bildungsforum Potsdam
Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135
Bürgerhaus am Schlaatz, Schilfhof 28
Begegnungszentrum STERN*Zeichen, Galileistr. 37-39
Allgemeiner Studierendenausschuss der Universität Potsdam,
Am Neuen Palais, Haus 6
Groß Glienicke, An der Kirche 22, 14476 Potsdam
Uetz-Paaren, Siedlung 4, 14476 Potsdam
Satzkorn, Dorstraße 2, 14476 Potsdam
Golm, Reiherbergstraße 14 A, 14476 Potsdam
Fahrland, von-Stechow-Straße 10, 14476 Potsdam
Neu Fahrland, Am Kirchberg 61, 14476 Potsdam
Grube, Schmidtshof 8, 14469 Potsdam
Eiche, Baumhaselring 13, 14469 Potsdam
Marquardt, Hauptstraße 3, 14476 Potsdam

Gesamtherstellung:

Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24-25, 14476 Golm,
Tel.: +49 331 568 90, Fax: +49 331 568 916

Amtliche Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 1A „Großer Plan – BA 1A“, Teilbereich zwischen den Wohngebieten In der Feldmark und Am Herzberg

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 1. Juli 2015 die Aufstellung der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 1A „Großer Plan – BA 1A“, Teilbereich zwischen den Wohngebieten In der Feldmark und Am Herzberg gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

des Immissionsschutzes sowie des Natur- und Landschaftsschutzes eine verträgliche Abgrenzung zur bestehenden und geplanten Wohnbebauung unter Berücksichtigung der vorhandenen Biotope Wälder/Forsten/Vorwald trockener Standorte sowie Eiche-Laubmischwald-Altholzbestand und des südlich angrenzenden Waldsaumes mit seinem Altbaumbestand erfolgen kann.

Ziel des Bebauungsplanverfahrens ist ferner die Klärung und Sicherung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine geänderte verkehrliche Anbindung der Wohngebiete im Bebauungsplan Nr. 129.

Hierzu soll im weiteren Verfahren, nach entsprechender verkehrstechnischer Prüfung, im Bereich der öffentlichen Grünfläche eine Straßenverkehrsfläche festgesetzt werden. Die bisher vorgesehenen Anbindungen der Wohngebiete im Bebauungsplan Nr. 129 an das örtliche Straßennetz (Planstraßen 1 und 4) sollen zukünftig ausschließlich als Radfahrstraße und Notfallanbindung dienen und für den allgemeinen motorisierten Verkehr gesperrt werden. Die bislang festgesetzte Straßenverkehrsfläche westlich des Baugebietes WA 4 soll ggfs. als Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung Geh- und Radweg festgesetzt werden.

Zur Regelung der veränderten Verkehrserschließung sind die nach verkehrstechnischer Prüfung hierfür erforderlichen Flächen im Bebauungsplan Nr. 129 in dem hierfür nötigen Umfang in den Geltungsbereich der 1. Änderung und Ergänzung einzubeziehen.

Die vorzunehmende verkehrstechnische Prüfung soll zunächst Erkenntnisse darüber liefern,

- welche Varianten zur alternativen Anbindung der Wohngebiete im B-Plan 129 in Bezug auf Lage und Dimensionierung geeignet wären und welche neuen Belastungen daraus resultieren würden, und
- zu welchen Belastungen die im Bebauungsplan Nr. 129 festgesetzte Erschließung entlang der unmittelbar angrenzenden Straßen führen würde.

Vor Entscheidung einer geänderten Erschließung sind insbesondere die Interessen der betroffenen Grundstückseigentümer – auch derer in den angrenzenden bereits bebauten Gebieten – zu berücksichtigen und es muss dargestellt werden, ob und unter welchen Voraussetzungen die Finanzierung aus dem Haushalt der Landeshauptstadt Potsdam gesichert werden kann.

Das grünordnerische Konzept zur Gewährleistung der Freiraumversorgung und -qualität im Plangebiet muss bei einer

etwaigen Zerschneidung der zentralen öffentlichen Grünfläche durch Veränderung der verkehrlichen Erschließung angepasst werden.

Dabei ist zu untersuchen, ob bzw. inwieweit eine Verträglichkeit der alternativen Anbindung mit den geplanten Nutzungen des in Erarbeitung befindlichen Freiraumkonzeptes (DS 13/SVV/0110 vom 05.06.2013) und der Forderung des Ortsbeirates Golm (Vorlage 13/OBR/0184 vom 22.01.2015) eine geeignete Fläche im Umfeld des „Vogelspielplatzes“ für die Aufstellung von zwei Tischtennisplatten zu prüfen, hergestellt werden kann.

Die künftigen Ergebnisse des Freiraumkonzeptes – insbesondere Art und Umfang der Nutzung der verbleibenden öffentlichen Grünfläche als multifunktionale Freifläche im Sinne der Kinder, Jugendlichen und Anwohner von Golm – sind durch Fortentwicklung der Zweckbestimmung planerisch zu sichern.

Zur schadlosen Regenwasserentsorgung ist das Regenwasserkonzept unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit vorhandener Anlagen und der im Bereich des angrenzenden Bebauungsplan Nr. 129 geplanten Entsorgungsanlagen fortzuentwickeln. Im weiteren Verfahren ist die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 6/94 „Großer Plan Am Herzberg“ BA 2 (OT Golm) zu prüfen.

Für die Belange des Umweltschutzes ist entsprechend den gesetzlichen Vorgaben eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umfang der Umweltprüfung wird sich schwerpunktmäßig auf die Themenfelder Immissions-, Landschafts- und Artenschutz konzentrieren.

Gesetzliche Voraussetzungen für den Bebauungsplan

Die gesetzlichen Grundlagen für die Aufstellung eines Bebauungsplans gemäß § 1 Abs. 3 BauGB in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2014 (BGBl. I S. 954) liegen vor. Der zu ändernde Bebauungsplan entspricht in seinen Zielen und Zwecken dem Flächennutzungsplan (§ 8 Abs. 2 BauGB). Die Aufstellung des Bebauungsplans ist mit den Grundsätzen des § 1 Abs. 5 BauGB vereinbar.

Potsdam, den 13. Juli 2015

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 27 „Türkstraße“ 1. Änderung, Teilbereich Gelände Wasser- und Schifffahrtsamt der Landeshauptstadt Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 01.07.2015 den Bebauungsplan Nr. 27 „Türkstraße“, 1. Änderung, Teilbereich Gelände Wasser- und Schifffahrtsamt der Landeshauptstadt Potsdam als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der

Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 954) bekannt gegeben. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann ihn, die dazugehörige Begründung und zusammenfassende Erklärung bei der Landeshauptstadt Potsdam während der Dienststunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Ort der Einsichtnahme: Landeshauptstadt Potsdam,
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadtplanung und
Stadterneuerung,
Bereich Planungsrecht
Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage

Zeit der Einsichtnahme:
Dienstag: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:00 Uhr bis 18:00 Uhr,
Donnerstag: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Information:
Frau Frenz
Zimmer 808,
Telefon: +49 (0) 331 289-2528
Dienstag: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:00 Uhr bis 18:00 Uhr oder nach
telefonischer Vereinbarung.

Der zu ändernde Bebauungsplan erfasst den Bereich zwischen der Holzmarktstraße, der Havel, Am Kanal und Berliner Straße. Der Geltungsbereich wird im Westen durch die Berliner Straße, im Osten durch die Havel und im Norden durch die Holzmarktstraße begrenzt. Im Süden endet der Geltungsbereich des Bebauungsplanes direkt südlich der Türkstraße sowie auf Höhe der Straße Am Kanal (nördlicher Teil). Die Fläche schließt ein

- das Grundstück des Wasser- und Schifffahrtsamtes Brandenburg, Außenstelle Potsdam
- das Grundstück der Feuerwehr und die angrenzenden Grünfläche an der Havel
- den öffentlichen Straßenraum der Türkstraße sowie eines Teilabschnittes der Holzmarktstraße im Bereich der Feuerwehr und
- einen schmalen Streifen des im rechtsverbindlichen Plan festgesetzten südlich der Türkstraße gelegenen Mischgebiets und des Allgemeinen Wohngebiets.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 3,4 ha. Die Lage des Geltungsbereichs ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Ergänzend wird die Planzeichnung mit dem räumlichen Geltungsbereich und den textlichen Festsetzungen in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können jederzeit unter www.potsdam.de/baurecht eingesehen werden.

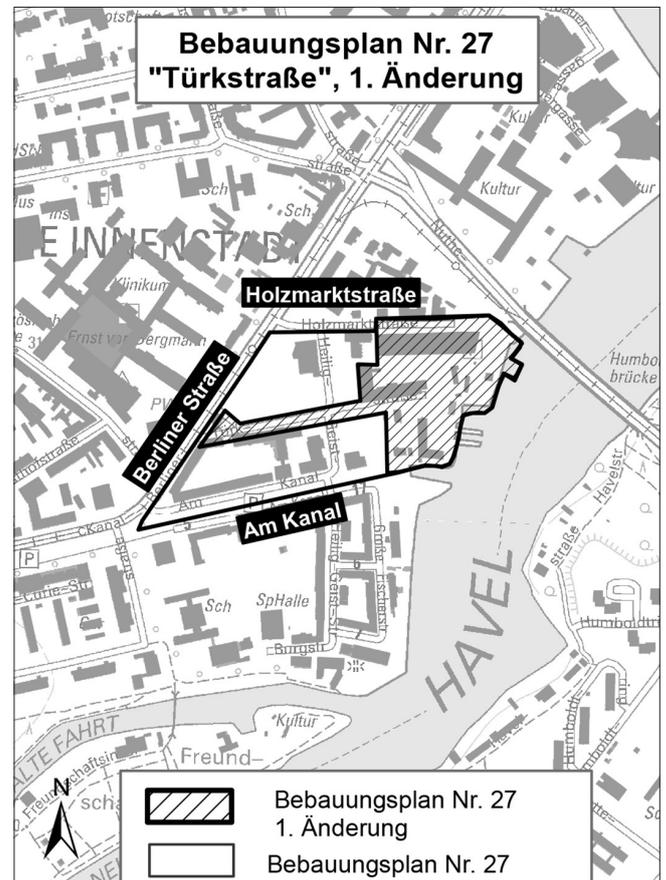
Hinweise:

a) gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung



des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

b) gemäß § 44 BauGB

Sind durch den Bebauungsplan die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Potsdam, den 13. Juli 2015

**Jann Jakobs
Oberbürgermeister**

Amtliche Bekanntmachung

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 144 „Dortustraße/Hoffbauerstraße (Stadtkanal)“ der Landeshauptstadt Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 04.07.2014 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 144 „Dortustraße/Hoffbauerstraße (Stadtkanal)“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst vollständig die Flurstücke:

1089, 1090, 1107, 1147, 1148, 1363, 1369 in Flur 23, Gemarkung Potsdam.

Teilweise im Geltungsbereich befinden sich folgende Flurstücke der Flur 23, Gemarkung Potsdam:

863, 865, 1077, 1319 und die Flurstücke 574/1, 1710 der Flur 25, Gemarkung Potsdam

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Norden: durch die südliche Straßenbegrenzung der Breiten Straße
- im Osten: Behördenzentrum an der Henning von Tresckow-Straße, den Bahndamm, Postsportverein
- im Süden: Uferkante der Havel
- im Westen: westliche Straßenbegrenzung der Dortustraße, die angrenzenden Grundstücke des Kindergarten- und Hortstandorts (Wall am Kiez 5 und 6) und den Bahndamm

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 1,6 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beiliegenden Kartenausschnitt dargestellt.

Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung

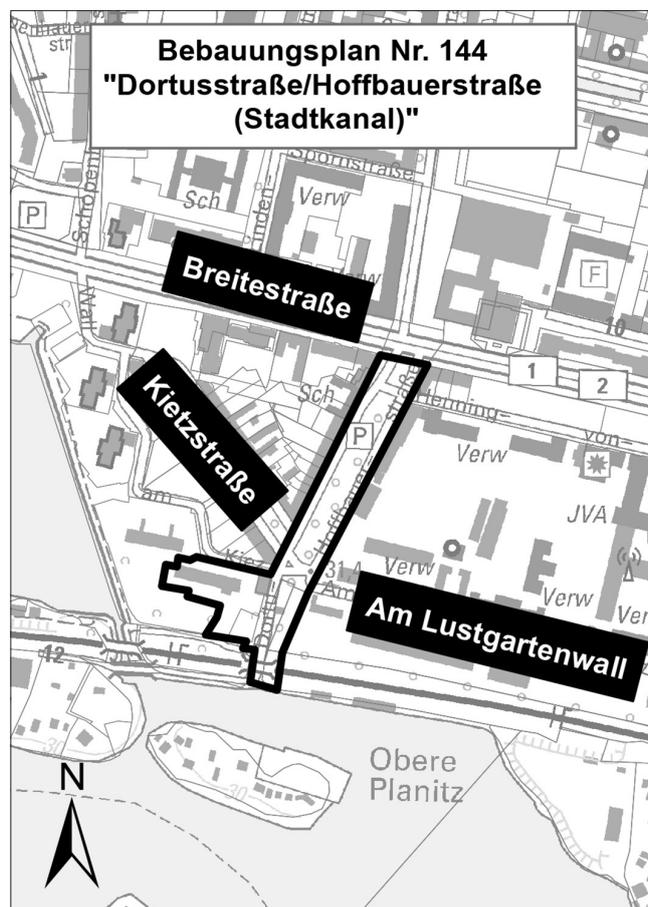
Seit dem Grundsatzbeschluss der Stadtverordnetenversammlung zur behutsamen Wiederannäherung an den charakteristischen historisch, gewachsenen Stadtgrund- und aufriß im Jahre 1990 bemüht sich die Landeshauptstadt Potsdam im Rahmen innerstädtischer Planverfahren um den Erhalt der traditionellen Nutzungsmischung und die Sicherung historischer Stadträume. Ein wesentliches Element der historischen Stadtstruktur sind öffentliche Straßenräume mit raumgliedernder Bedeutung.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich in zentraler Lage, nördlich der Havel und südwestlich der historischen Innenstadt. Damit kommt dem Plangebiet eine gesamtstädtische Bedeutung als verbindendes Element zwischen der historischen Innenstadt und dem naturnahen Uferbereich der Havel zu.

Aufgrund von Überformungen der bestehenden Verkehrsflächen entlang der Dortustraße/ Hoffbauerstraße durch Nebenanlagen, wie Fernwärmeleitungen und Garagenbebauung ist die Nutzung und Erlebbarkeit des historischen Stadtraums jedoch stark eingeschränkt.

Durch die Veräußerung von Grundstücksflächen zwischen dem Verlauf der Hoffbauerstraße und dem Havelufer im Jahr 2014 ist zudem davon auszugehen, dass auf den Flächen des ehemaligen Stadtkanals ein Nutzungsdruck entsteht. Da sich die Stadtverordnetenversammlung mit dem Beschluss vom 24.01.2001 (01/SVV/055) zur Wiederherstellung des Stadtkanals in seiner historischen Lage und Gestalt bekannte, besteht das Erfordernis, den Bereich des Stadtkanals, als ein zentrales Element der historischen Stadtstruktur freizuhalten.

Der öffentliche Raum beiderseits des historischen Kanalverlaufs verjüngt sich südlich der Kiezstraße. Hier besteht die Notwen-



digkeit einer Neuabgrenzung des öffentlichen Straßenraums zur Sicherung der zukünftigen Nutzungsansprüche (Erschließung der Unteren Planitz, Postsportverein, Umsetzung des Uferwegekonzepts, Radschnellroute und die Rekonstruktion des Stadtkanals). Um allen zukünftigen Nutzungsansprüchen gerecht zu werden, ist eine Aufweitung des öffentlichen Straßenraums erforderlich. Die angrenzenden Grundstücksflächen sind deshalb mit einzubeziehen.

Da die Wiederherstellung des historischen Stadtraums und der Erhalt der traditionellen Nutzungsmischung wesentliche Planungsziele der Landeshauptstadt Potsdam sind, werden zudem vorhandene Nutzungen und Baustrukturen bauplanungsrechtlich gesichert.

Für die Wohnbebauung in der Dortustraße 45 A ist die Sicherung der Wohnnutzung zwischen der tatsächlichen Bebauung und der westlich angrenzenden Gemeinbedarfsfläche vorgesehen. Ein weiterer wesentlicher Bestandteil des Bebauungsplans ist die Sicherung des angrenzenden Kita- und Hortstandorts.

Planungsziele

Ziel des Bebauungsplans ist die Sicherung eines ausreichend dimensionierten Straßenraums zwischen der Breiten Straße und der Havel, sodass dieser seiner besonderen Bedeutung als verbindendes, raumgliederndes Element der Potsdamer Innenstadt gerecht wird. Durch die Neuordnung der Gemengelage und die Aufweitung des Straßenraums im Kreuzungsbereich der Dortustraße/Ecke Kiezstraße werden bedeutsame Wegeverbindungen für den Fuß- und Radverkehr zwischen der historischen

Innenstadt und der Havel reaktiviert und damit die Erlebbarkeit attraktiver innenstadtnaher Naturräume verbessert. Daraus ergibt sich das Erfordernis die vorhandene Straßenverkehrsfläche den heutigen Nutzungsanforderungen anzupassen.

Da eine nutzungsstrukturelle Neuordnung des Plangebiets nicht auf der Grundlage des aktuellen Planungsrechts, das heißt; im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB umgesetzt werden kann, ist die Herstellung einer städtebaulichen Entwicklung und Ordnung gemäß § 1 Abs. 3 BauGB im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens erforderlich.

Da es sich hierbei um einen Bebauungsplan handelt, der andere Maßnahmen der Innenentwicklung regelt und die maßgebliche Obergrenze der überbaubaren Grundflächen von 20.000 m² nicht überschritten wird, ist der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a Abs. 1 BauGB, als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufzustellen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit findet statt

vom **10. August bis 07. September 2015**

Ort: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Bereich Verbindliche Bauleitplanung, Hegelallee 6-10, Haus 1, 8. Etage

Zeit: montags bis donnerstags 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr
freitags 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Informationen: Frau Hentschel, Zimmer 826, Tel.: 2 89-25 23
dienstags 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Ergänzend werden der Vorentwurf des Bebauungsplans mit seiner Planzeichnung, den Textlichen Festsetzungen und der Begründung in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können während des o. g. Zeitraums unter www.potsdam.de/beteiligung eingesehen werden.

Potsdam, den 13. Juli 2015

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung zur sofortigen Vollziehung der Einziehungsverfügung vom 14.04.2015 in der Gartenstadt Drewitz - Süd

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890), wird im öffentlichen Interesse die sofortige 05/2015 am 30.04.2015 ortsüblich bekannt gegebene Allgemeinverfügung (Einziehungsverfügung Gartenstadt Drewitz - Süd) vom 14.04.2015 angeordnet.

Begründung:

- I. Die Einziehungsverfügung Gartenstadt Drewitz – Süd ist of-fenkundig rechtmäßig.

Das gegenständliche Einziehungsverfahren ist in der stra-ßenrechtlichen Fallkonstellation absolut identisch mit der gegenwärtig vor dem OVG Berlin-Brandenburg anhängigen Verwaltungsstreitsache OVG 1 N 46.15 (Berufungszulas-sungsverfahren zu dem vormals vom Verwaltungsgericht Potsdam geführten Verfahren VG 10 K 3717/13). Bei der Ver-waltungsstreitsache VG 10 K 3717/13 bzw. OVG 1 N 46.15 handelt es sich um das Einziehungsverfahren im benachbar-ten Bereich der „Gartenstadt Drewitz – Nord“. Wie auch in dem nunmehr anhängigen Einziehungsverfahren im Bereich der „Gartenstadt Drewitz – Süd“ sollen die in diesem Wohn-gebiet auf den öffentlichen Straßen und Plätzen gelegenen Stellplätze auf der Grundlage des § 8 BbgStrG eingezogen und anschließend von der ProPotsdam GmbH nachhaltig be-wirtschaftet werden. Bereits in der Verwaltungsstreitsache VG 10 K 3717/13 bzw. OVG 1 N 46.15 sowie OVG 1 M 14.14 („Gartenstadt Drewitz – Nord“) haben das Verwaltungsgericht Potsdam und das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg die Rechtmäßigkeit der damals verfügten Einziehungs-verfügung durch entsprechende Urteile/Beschlüsse erklärt. In beiden Instanzen wurde der in § 14 Abs. 5 BbgStrG for-mulierte grundsätzlich mangelnde Anspruch eines Grund-stückseigentümers auf Aufrechterhaltung des Gemein-gebrauchs (Widmung) so gewertet, dass es auch keinen Anspruch darauf gibt, dass Parkmöglichkeiten auf öffent-lichen Straßen und Plätzen in unmittelbarer Nähe eingerich-tet werden oder erhalten bleiben. Diese Rechtsauffassung

wird im Übrigen auch durch die oberste (ständige) Recht-sprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) im-mer wieder bestätigt.

Auf Grund dieser bundeseinheitlichen Rechtsprechung hin-sichtlich der Zulässigkeit der Einziehung von Stellplätzen auf öffentlichen Verkehrsflächen ist folglich die hier gegenständli-che Einziehungsverfügung vom 14.04.2015 im Bereich „Gar-tenstadt Drewitz – Süd“ ebenso zulässig und rechtmäßig.

- II. Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse an der Anordnung der sofortigen Vollziehung der Einziehungsver-fügung vom 14.04.2015.

Seit 2009 befindet sich Drewitz auf dem Weg zur Garten-stadt und dem ersten emissionsfreien Stadtteil Potsdams. Das Gartenstadtprojekt ist dabei eines der wichtigsten Pro-jekte der Stadterneuerung in Potsdam. Zentrale Ziele des Projektes sind die klimafreundliche und sozialverträgliche Umgestaltung des Stadtteils mit energetisch sanierten Ge-bäuden, einem attraktiven grünen Wohnumfeld nach dem Vorbild der Gartenstadt, klimafreundliche Mobilität und eine hohe Wohnzufriedenheit und Identifikation der Bewohner. Sämtliche Umbaumaßnahmen im Bereich der privaten Woh-nungsunternehmen sind mit der gleichzeitigen Umstrukturi-erung der öffentlichen Verkehrsanlagen verbunden bzw. direkt von dieser betroffen. So werden die im Geltungsbe-reich der Einziehung befindlichen Straßen teilweise komplett umgebaut und neu gestaltet sowie organisiert. Hierzu zäh-len neben veränderten Straßenquerschnitten mit der Neu-anlage von hochwertigen Nebenanlagen sowie öffentlichen Grünanlagen auch eine Neueinteilung von neu hergestell-ten Stellplätzen sowie in anderen Bereichen die erstmalige Ausweisung und Strukturierung der vorhandenen Stellplatz-kapazitäten. Bisher ist der ruhende Verkehr auf den vorhan-denen Stellplatzflächen ohne entsprechende Markierungen ungeordnet untergebracht worden. Durch die nunmehr geplante konkrete Ausweisung einzelner Stellplätze wird dieser ungeordnete Zustand grundlegend zugunsten der Anwohner geordnet, so dass für jedermann ersichtlich ist, welche Flächen zum Parken zugelassen sind und welche

nicht. Dieser enorme Aufwand einer nachhaltigen Stellplatzbewirtschaftung mit Schaffung zusätzlicher Stellplätze ist nur im Zusammenhang mit der grundlegenden Neuordnung aller Infrastrukturanlagen möglich.

Im Oktober 2010 initiierte die Landeshauptstadt Potsdam ein Werkstattverfahren zur Fortschreibung des städtebaulichen Konzeptes der Gartenstadt Drewitz. Im Rahmen von vier Werkstattveranstaltungen, einer Bürgerversammlung sowie zahlreichen weiteren Treffen der Akteure im Stadtteil fand eine erfolgreiche Weiterentwicklung des Konzeptes auf breiter Basis statt. Zum Ende des Werkstattverfahrens im Sommer 2011 einigten sich die Beteiligten im weitgehenden Konsens auf die Eckpunkte und Ziele für die sechs zentralen Handlungsfelder. Diese wurden im Masterplan Gartenstadt Drewitz festgehalten. In den Eckpunkten und Zielen im Handlungsfeld Verkehr ist die stufenweise Umsetzung des gemeinsam entwickelten Parkraumbewirtschaftungskonzeptes (Landeshauptstadt Potsdam, Wohnungsunternehmen, Bewohner) mit einer Verlagerung des ruhenden Verkehrs an geeignete Stellen festgeschrieben.

Die Stadtverordnetenversammlung hat den vorliegenden Masterplan für die Gartenstadt Drewitz mit Beschluss Nr. 12/SVV/0012 am 25.01.2012 gebilligt. Die Stadtverordnetenversammlung bekennt sich hier zur weiteren Entwicklung der Gartenstadt Drewitz im Sinne der im Masterplan festgehaltenen Eckpunkte und Ziele.

Um nun die mit dem anhängigen Einziehungsverfahren verbundene nachhaltige Stellplatzbewirtschaftung zeitnah umsetzen zu können, soll die sofortige Vollziehung der Einziehungsverfügung vom 14.04.2015, welche im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam Nr. 05/2015 am 30.04.2015

ortsüblich bekannt gegebenen wurde, angeordnet werden. Es können keine weiteren Verzögerungen durch unzulässige bzw. unbegründete Widersprüche hingenommen werden. Da auf Grund des aktuellen Verfahrensstandes davon ausgegangen werden kann, dass auch gegen das hier gegenständliche Einziehungsverfahren juristisch vorgegangen wird, ist die Umsetzung der o.g. Stellplatzbewirtschaftung nur dann möglich, wenn die sofortige Vollziehung der Einziehungsverfügung angeordnet wird. Weil auch eine evtl. Klage vor dem Verwaltungsgericht Potsdam bzw. dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg auf Grund der Rechtssicherheit der hier gegenständlichen Einziehungsverfügung keine Aussicht auf Erfolg hat, wird folglich zur Vermeidung unnötiger mehrjähriger juristischer Schwebezustände die sofortige Vollziehung der Einziehungsverfügung vom 14.04.2015 gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet. Diese Maßnahme liegt somit im öffentlichen Interesse im Hinblick auf die rechtssichere Umsetzung der geplanten nachhaltigen Stellplatzbewirtschaftung.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO hat die Einlegung eines Widerspruchs gegen die o.g. Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32 in 14469 Potsdam, gemäß § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO beantragt werden.

Potsdam, den 02. Juli 2015

i.V. Burkhard Exner

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung der Peter-Altmann-Straße in 14469 Potsdam

Auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 1 und 6 Abs. 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), wird die Peter-Altmann-Straße in 14469 Potsdam dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Mit der Widmung erhält diese Straße den Status einer öffentlichen Straße.

1. Lagebeschreibung:

Die Peter-Altmann-Straße befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12/Bornim-Gutsstraße in 14469 Potsdam-Bornim. Sie beginnt an der Hermann-Struwe-Straße, verläuft in nord-westlicher Richtung, vorbei an der Gillis-Grafström-Straße, und endet nach insgesamt ca. 150 m als Sackgasse.

1.1 Lage der Straße:

Peter-Altmann-Straße	
Gemarkung:	Bornim
Flur:	5
Flurstück:	1122 mit einer Fläche von ca. 130,0 m ²
Flurstück:	1230 mit einer Fläche von ca. 285,0 m ²
Flurstück:	1231 mit einer Fläche von ca. 1,0 m ²
Flurstück:	1234 mit einer Fläche von ca. 82,0 m ²
Flurstück:	1236 mit einer Fläche von ca. 40,0 m ²
Flurstück:	1237 mit einer Fläche von ca. 59,0 m ²
Flurstück:	1245 mit einer Fläche von ca. 84,0 m ²
Flurstück:	1616 mit einer Teilfläche von ca. 55,0 m ²
Flurstück:	1722 mit einer Teilfläche von ca. 15,0 m ²
Gesamtfläche ca. 751,0 m ²	

Der Auszug aus der Liegenschaftskarte mit dem Nachweis von Gemarkung, Flur und Flurstücke sowie die Lage der Verkehrsfläche können bei der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen (47), Bereich Verwaltung/ Finanzmanagement, 14467 Potsdam, Hegelallee 6-10, Haus 1, Zimmer 137, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr,
 - donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,
 - sowie nach Vereinbarung
- Telefon: +49 (0) 331 289-2714
E-Mail: Strassenverwaltung@Rathaus.Potsdam.de

2. Widmungsinhalt:

- | | |
|--------------------------------|---|
| 2.1 Einstufung: | Die Peter-Altmann-Straße wird gemäß § 3 Abs.1 Nr. 3, Abs. 4 Nr. 2 BbgStrG als Gemeindestraße (Ortsstraße) eingestuft. |
| 2.2 Funktion: | Anliegerstraße |
| 2.3 Träger der Straßenbaulast: | Landeshauptstadt Potsdam |
| 2.4 Widmungsbeschränkungen: | keine |

3. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage der Bekanntgabe dieser Verfügung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam, Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen (47), Friedrich-Ebert-Straße

79/81, 14469 Potsdam oder bei jedem anderen Verwaltungsbereich der Landeshauptstadt Potsdam schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Potsdam, den 17. Juni 2015

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Straßenneubenenennungen in der Landeshauptstadt Potsdam

Auf Beschluss Nr. 15/SVV/0405 der 12. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam am 01.07.2015 wurden die im Quartier 3 gelegenen Straßen im Wohngebiet „Villenpark Potsdam Groß Glienicke“ im Geltungsbereich des B-Plan-Gebietes Groß Glienicke Nr. 11A „Waldsiedlung“ in

Planstraße Q3.1 (Ost-West-Straße): **Hans-Georg-Straße**

Planstraße Q3.2 (MN gemäß Quartierplan):
Margarethe-Gottliebe-Weg

Planstraße Q3.3 (LO gemäß Quartierplan):
Eva-Katharina-Weg

Planstraße Q3.4 (KP gemäß Quartierplan):
Christoph-Friedrich-Weg

benannt.

Auf Beschluss Nr. 15/SVV/0406 der 12. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam am 01.07.2015 wurden die im Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 32 „Ehemalige Kaserne Eiche“ gelegenen Planstraßen in

Planstraße A: „Carl-Dähne-Straße“
Planstraße B: „Zum Düsteren Teich“

benannt.

Auf Beschluss Nr. 15/SVV/0407 der 12. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam am 01.07.2015 wurde die auf der Insel Neu Fahrland, westlich der Tschudistraße gelegene, neu entstehende Privatstraße auf dem Areal der ehem. Dienststätte des ehem. Amtes Fahrland in

„Am Fährgut“

benannt.

Auf Beschluss Nr. 15/SVV/0445 der 12. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam am 01.07.2015 wurden die restlichen vier in der Speicherstadt verbliebenen Planstraßen in

Planstraßen 3.1 und 3.2: **An der Kornmühle**
(als Weiterführung der bestehenden Straße)

Planstraßen 4.2, 4.3 und 4.4: **Am Speicher**
(als Weiterführung der bestehenden Straße)

Planstraßen 5, B.3 und B.4: **An der Lokremise**

Planstraßen C.2, C.3 und C.4: **Am Magazin**

benannt.

Auf Beschluss Nr. 15/SVV/0447 der 12. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam am 01.07.2015 wurde die neu entstehende Privatstraße zwischen dem Kaufland und der neuen Wohnbebauung, gelegen zwischen Zeppelinstraße/Kaufland und Havel gelegen, in

„Havelwelle“

benannt.

Die Pläne zur Lage dieser Verkehrsflächen können bei der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen, Bereich Verwaltung/Finanzmanagement, 14467 Potsdam, Hegelallee 6-10, Haus 1, Zimmer 137, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr,
 - donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,
 - sowie nach Vereinbarung
- Telefon: +49 (0) 331 289-2714
E-Mail: Strassenverwaltung@Rathaus.Potsdam.de

Straßenumbenennung in der Landeshauptstadt Potsdam

Auf Beschluss Nr. 15/SVV/404 der 12. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam am 01.07.2015 wurde die im Ortsteil Groß Glienicke gelegene Straße „Schwarzer Weg“ in

„Eichengrund“

umbenannt.

Die Umschreibung der amtlichen Dokumente, Personalausweise und Fahrzeugscheine, wird für die Anwohner und Firmeninhaber der zuvor genannten Verkehrsflächen gebührenfrei erfolgen. Anspruch auf Ersatz von weiteren Kosten, die durch Umbenennung entstehen, können Anwohner, Unternehmer und sonstige Geschäftsleute nicht erheben.

Die Pläne zur Lage dieser Verkehrsflächen können bei der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich

Grün- und Verkehrsflächen, Bereich Verwaltung/Finanzmanagement, 14467 Potsdam, Hegelallee 6-10, Haus 1, Zimmer 137, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr,
- donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,
- sowie nach Vereinbarung
Telefon: +49 (0) 331 289-2714
E-Mail: Strassenverwaltung@Rathaus.Potsdam.de

Potsdam, den 09. Juli 2015

i.V. Burkhard Exner

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung der Weiterführung der Straße „An den Kopfweiden“ in 14478 Potsdam

Auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 1 und 6 Abs. 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), wird die Weiterführung der Straße „An den Kopfweiden“ in 14478 Potsdam dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Mit der Widmung erhält dieser Straßenabschnitt den Status einer öffentlichen Straße.

1. Lagebeschreibung:

Die bestehende Straße „An den Kopfweiden“ befindet sich im Geltungsbereich der 1. und 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Horstweg-Süd“ in 14478 Potsdam. Sie beginnt am Horstweg im Bereich des ehem. Arbeitsamtes und verläuft in nord-westlicher Richtung, wo sie bisher nach ca. 220 m in einer Sackgasse am Parkplatz des Behördenzentrums an der Heinrich-Mann-Allee endete. Die Weiterführung der Straße „An den Kopfweiden“ beginnt am Ende dieser bereits bestehenden Straße an den Flurstücken 48 und 49 (tlw.) und wird nun an das neu entstehende Baugebiet der o.g. Änderungsbereiche des Bebauungsplanes Nr. 2 angeschlossen. Sie führt in nord-westlicher Richtung in einer Kurve um den Behördenparkplatz herum und endet nach ca. 120 m in einer Sackgasse mit Wendestelle vor dem Baugebiet.

Die direkt anschließenden Straßen innerhalb des Baugebietes sind Privatstraßen („Alte Gärtnerei“, Privatstraße „An den Kopfweiden“, „Birkengrund“) und nicht Gegenstand dieser Widmungsverfügung.

1.1 Lage der Straße:

„An den Kopfweiden“ (Weiterführung inkl. Wendestelle)

Gemarkung: Potsdam

Flur:	8		
Flurstück:	49	mit einer Teilläche von ca.	411,0 m ²
Flurstück:	70	mit einer Fläche von ca.	963,0 m ²
Flurstück:	82	mit einer Fläche von ca.	122,0 m ²
Flurstück:	221	mit einer Fläche von ca.	647,0 m ²
		Gesamtfläche ca.	2.143,0 m ²

Der Auszug aus der Liegenschaftskarte mit dem Nachweis von Gemarkung, Flur und Flurstücke sowie die Lage der Verkehrs-

fläche können bei der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen (47), Bereich Verwaltung/Finanzmanagement, 14467 Potsdam, Hegelallee 6-10, Haus 1, Zimmer 137, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr,
- donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,
- sowie nach Vereinbarung
Telefon: +49 (0) 331 289-2714
E-Mail: Strassenverwaltung@Rathaus.Potsdam.de

2. Widmungsinhalt:

- 2.1 Einstufung: Die Straße „An den Kopfweiden“ wird gemäß § 3 Abs.1 Nr. 3, Abs. 4 Nr. 2 BbgStrG als Gemeindestraße (Ortsstraße) eingestuft.
- 2.2 Funktion: Anliegerstraße
- 2.3 Träger der Straßenbaulast: Landeshauptstadt Potsdam
- 2.4 Widmungsbeschränkungen: keine

3. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage der Bekanntgabe dieser Verfügung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam, Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen (47), Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam oder bei jedem anderen Verwaltungsbereich der Landeshauptstadt Potsdam schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Potsdam, den 13. Juli 2015

i.V. Burkhard Exner

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

über die Durchführung eines Volksbegehrens „Gegen eine Erweiterung der Kapazität und gegen den Bau einer 3. Start- und Landebahn am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg BER“

Die Vertreter der Volksinitiative „Gegen eine Erweiterung der Kapazität und gegen den Bau einer 3. Start- und Landebahn am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg BER“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

19. August 2015 bis zum 18. Februar 2016

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Abs. 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragungsstellen ausüben.

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am 18. Februar 2016

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 19. Februar 2000 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in den folgenden Eintragungsräumen der Abstimmungsbehörde (Nummer 1) bis Donnerstag, den 18. Februar 2016, 16 Uhr und bei den weiteren Eintragungsstellen (Nummer 2 bis 3) bis Dienstag, den 16. Februar 2016 unterstützt werden:

1. Bürgerservicecenter der Landeshauptstadt Potsdam, Stadthaus, Friedrich-Ebert-Straße 79/81

zu den Zeiten

montags	10.00 - 18.00 Uhr
dienstags bis donnerstags	8.00 - 18.00 Uhr
freitags	8.00 - 14.00 Uhr

2. Zweigbibliothek Am Stern, Johannes-Kepler-Platz 1

zu den Zeiten:

montags	10.00 - 13.00 Uhr
dienstags	13.00 - 18.00 Uhr
donnerstags und freitags	13.00 - 18.00 Uhr
samstags	10.00 - 12.00 Uhr

3. Zweigbibliothek Waldstadt, Saarmunder Straße 44

zu den Zeiten:

montags	10.00 - 15.00 Uhr
dienstags	13.00 - 18.00 Uhr
donnerstags und freitags	13.00 - 18.00 Uhr

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung - VVVBbg).

Wer sich in die Eintragsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragsliste eingetragen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail oder Fax) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der Abstimmungsbehörde gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg).

Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragsfrist (16. Februar 2016) beantragt werden (§ 8a Abs. 5 VVVBbg).

Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Abs. 7 VAGBbg).

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 18. Februar 2016, 16 Uhr eingeht.

Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

„Gegen eine Erweiterung der Kapazität und gegen den Bau einer 3. Start- und Landebahn am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg BER“

Der Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg BER in Schönefeld darf nicht über den im Planfeststellungsverfahren gebilligten Umfang hinaus erweitert werden.

I.

§ 19 Abs. 11 des Gemeinsamen Landesentwicklungsprogramms der Länder Berlin und Brandenburg (Landesentwicklungsprogramm - LEPro) in der Fassung vom 01.11.2003 einschließlich der Änderungen vom 10.10.2007 wird um folgende Sätze ergänzt:

1. Der Flughafen am Standort Schönefeld darf nicht mehr als zwei Start- und/oder Landebahnen haben.
2. Die Kapazität des Flughafens am Standort Schönefeld soll nicht über die Fähigkeit zur Abwicklung von 360.000 Flugbewegungen im Jahr hinaus ausgebaut werden.

II.

Die Regierung des Landes Brandenburg wird aufgefordert, den Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung (LEP FS) in der Fassung vom 30.05.2006 um folgendes Ziel und folgenden Grundsatz der Raumordnung zu ergänzen:

„Z16 Der Flughafen am Standort Schönefeld darf nicht mehr als zwei Start- und/oder Landebahnen haben.“

G17 Die Kapazität des Flughafens am Standort Schönefeld soll nicht über die Fähigkeit zur Abwicklung von 360.000 Flugbewegungen im Jahr hinaus ausgebaut werden.“

III.

Falls das Land Berlin seine Mitwirkung an den in Nr. I. und II. vom Land Brandenburg beabsichtigten Ergänzungen des § 19 Abs. 11 LEPro und des LEP FS verweigert, wird das Land Brandenburg den „Vertrag über die Aufgaben und Trägerschaft sowie Grundlagen und Verfahren der gemeinsamen Landesplanung zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg (Landesplanungsvertrag)“ gemäß dessen Art. 24 kündigen. Die Regierung des Landes Brandenburg ist berechtigt, einen neuen Landesplanungsvertrag mit dem Land Berlin nur unter Ausklammerung des Verkehrsflughafens Berlin Brandenburg BER abzuschließen.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

Vertreter:

Peter Kreiling
Puschkinstraße 11
14542 Werder (Havel)

Roland Skalla
Reiherweg 11
14532 Stahnsdorf

Markus Sprissler
Birkenstraße 1b
14979 Großbeeren

Stefanie Waldvogel
Parkstraße 39
15738 Zeuthen

Robert Nicolai
Fontaneplatz 5
15834 Rangsdorf

Viara Schaale
Eichenring 23
15749 Ragow

Stellvertreter:

Angelika Bläschke
Karl-Liebknecht-Straße 64
15831 Blankenfelde-Mahlow

Djan Henow
Brahmsstraße 17
15745 Wildau

Thorsten Kleis
Puschkinstraße 97c
15711 Königs Wusterhausen

Christian Selch
Potsdamer Straße 12
15738 Zeuthen

Jörg Wanke
Fischerstraße 23
15806 Zossen

Jens Zschiedrich
Siedlerweg 15 a
14974 Ludwigsfelde

Potsdam, den 13. Juli 2015

Michael Schrewe
Kreisabstimmungsleiter
Stimmkreis 19

Dr. Matthias Förster
Kreisabstimmungsleiter
Stimmkreise 21/22

Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

**Stellung von Teilnahmeanträgen für Zeitverträge für das Jahr 2016
im Auf- und Abgebotsverfahren nach § 4 Abs. 4 VOB/A für
Liegenschaften der Landeshauptstadt Potsdam**

- a) Landeshauptstadt Potsdam
Geschäftsbereich 4 – Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt
- b) Freihändige Vergabe mit Öffentlichem Teilnahmewettbewerb gem. VOB/A § 3 Nr. 1 (3)
- c) Zeitverträge für Bauunterhaltungsarbeiten
- d) Liegenschaften der Landeshauptstadt Potsdam
- e) F - LB StLB (Z) - 01/2016 **Leistungsbereiche StLB - Zeitvertragsarbeiten (Z)**

- 600 Erdarbeiten
- 606 Entwässerungskanalarbeiten
- 607 Druckrohrleitungen außerhalb von Gebäuden
- 608 Dränarbeiten
- 615 Verkehrswegebauarbeiten
- 621 Dämmarbeiten und Brandschutzarbeiten an technischen Anlagen
- 630 Mauerarbeiten

- 631 Betonarbeiten
- 634 Zimmer- und Holzbauarbeiten
- 638 Dachdeckungs- und Dachabdichtungsarbeiten
- 639 Klempnerarbeiten
- 640 Trockenbauarbeiten
- 650 Putz- und Stuckarbeiten
- 651 Gerüstarbeiten
- 652 Fliesen- und Plattenarbeiten
- 653 Estricharbeiten
- 655 Tischlerarbeiten
- 656 Parkettarbeiten
- 657 Beschlagarbeiten
- 660 Metallbau- und Stahlbauarbeiten
- 661 Verglasungsarbeiten
- 665 Bodenbelagarbeiten
- 679 Raumluftechnische Anlagen
- 680 Heizanlagen u. zentrale Wassererwärmungsanlagen
- 681 Gas-, Wasser- und Entwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden
- 682 Nieder- und Mittelspannungsanlagen mit Nennspannungen bis 36kV
- 684 Blitzschutzanlagen
- f) Die Standardleistungsbücher StLB - Zeitvertragsarbeiten (Z) – **in der derzeit aktuellen Fassung** – können bestellt werden beim:

Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin,
 Fax 030/2601-1260; Tel. 030/2601-2260

- g) Bauunterhaltungs- und Havariearbeiten
- h) Ausführungsfrist: **01. Januar bis 31. Dezember 2016**
- j) Ablauf der Einsendefrist für Teilnahmeanträge:
21. September 2015

- k) Anträge sind **verschlossen** zu richten an:
 Landeshauptstadt Potsdam
 Geschäftsbereich 4
 Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt
 Submissionsstelle, Haus 1, Zimmer 217 - 220
 Hegelallee 6/7
 14467 Potsdam
 und mit dem Aktenzeichen **F-LB StLB (Z) -01/2016** zu versehen.
- l) Der Antrag ist in Deutsch abzufassen.
- m) Die Angebotsaufforderungen werden bis **02. Oktober 2015** versandt.
- n) Aufgrund der Vielzahl der Liegenschaften ist geplant, mehreren Bietern auf das StLB (Z) bezogen, den Zuschlag zu erteilen.
- o) Zahlungsbedingungen gemäß § 16 VOB/B.
- p) Geforderte Eignungsnachweise sind mit dem Teilnahmeantrag abzugeben:
 § 6 Abs. 3 Nr. 1 VOB/A
 -> Eintragung im Präqualifikationsverzeichnis **und/oder**
 -> Auszug aus dem Gewerbezentralregister **und** Freistellungsbescheinigung vom Finanzamt,
 -> Eigenerklärung für nicht präqualifizierte Unternehmen
 -> Erklärung zur Verhinderung von Schwarzarbeit
 Die Formblätter Eigenerklärung für nicht präqualifizierte Unternehmen und Erklärung zur Verhinderung von Schwarzarbeit können unter vergabeservice@rathaus.potsdam.de oder per Fax unter 0331 289 2454 abgefordert werden.
- q) Änderungen und Nebenangebote sind nicht zugelassen.
- r) Anspruch auf Aufforderung zur Angebotsabgabe besteht nicht

ENDE DES AMTLICHEN TEILS

in der Sitzung vom 14. April 2015
für den

Ev. Friedhof in Bornstedt (Potsdam)

die nachstehende

Friedhofsgebührenordnung

beschlossen:

§ 1 Ruhefristen

Die Ruhefristen werden wie folgt festgelegt:

1. Für Erdbeisetzungen auf 30 Jahre (Sarg)
2. Für Erdbeisetzungen von Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr auf 20 Jahre, ab dem beginnenden 7. Lebensjahr auf 30 Jahre (Sarg)
3. Für Urnenbeisetzungen auf 20 Jahre

§ 2 Gebührentarif

Lfd.Nr.	Bezeichnung	€
1	Grabberechtigungsgebühren je Jahr (Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend dem bei der Friedhofsverwaltung ausliegenden Gesamtplan)	
1.1	Erbbegrabnisse früheren Rechts, soweit noch vorhanden, je m ²	14,70
1.2	Wahlgrabstätten Reservierungen (Vorerwerb) möglich, beginnend ab mind. 5 Jahren Laufzeit bis höchstens 30 Jahre Verlängerungen ebenso ab mindestens 5 Jahren bis maximal 30 Jahren Nutzungsfrist	
1.2.1	1er-Wahlgrabstätte	53,50
1.2.2	2er-Wahlgrabstätte	107,00
1.2.3	3er-Wahlgrabstätte	160,50
1.2.4	4er-Wahlgrabstätte	214,00
1.2.5	5er-Wahlgrabstätte	267,50
1.2.6	Urnen-Wahlgrabstätte für unterirdische Beisetzung von max. 4 Urnen , 1 x 1 m	53,50
1.3	Reihengrabstätten Verlängerung nicht möglich	
1.3.1	Einzel-Reihengrabstätte für 1 Sarg (Efeuhügel verpflichtend!)	42,00
1.3.2	Kinder-Reihengrabstätte	26,50
1.3.3	Urnen-Reihengrabstätte für unterirdische Beisetzung von max. 2 Urnen, 1 x 0,70 m (nicht verlängerbar nach Ablauf der Ruhefrist der 2. Urne)	37,00
1.3.4	Urnen-Reihengrabstätte für unterirdische Beisetzung von max. 1 Urne, 0,60 x 0,70 m incl. Namensplatte und Rasenschnitt für die gesamte Ruhefrist (zuzüglich Grabmalgebühr nach Pos. 4.1.2)	2100,00
1.3.4.1	Reservierung 1 Urnen-Reihengrabstätte Pos. 1.3.4 für max.20 Jahre incl. Platte ohne Namensnennung (wenn bei der Belegung der Grabstätte 6 Monate Reservierungszeit nicht überschritten sind, so werden 150,00 € Reservierungsgebühr auf die Grabberechtigungsgebühr nach Pos. 1.3.4 angerechnet)	500,00
2	Bestattungsgebühren	
2.1	Erdbeisetzung Normalsarg (Annahme und Aufbewahrung des Sarges, Herstellen und Schließen der Gruft, 15 % Zuschlag bei gefrorenem Boden ab 10 cm Tiefe)	600,00
2.1.1	Erdbeisetzung Kindersarg oder spez. kleinerer Sarg s.o.	400,00

Lfd.Nr.	Bezeichnung	€
2.1.2.	Erstmalige Vorbereitung einer Grabstätte zur Bepflanzung mit Efeu nach denkmalpflegerischem Konzept (bei Reihengrabstätten 1.3.1. obligatorisch) Efeuhügel einzeln, obere Fläche zur Bepflanzung offen Efeuhügel einzeln, obere Fläche mit Efeu bepflanzt	145,00 160,00
2.2	Urnenbeisetzung (Annahme und Aufbewahrung der Urne, Herstellen und Schließen der Urnengruft, Urnenträger inklusive, 15 % Zuschlag bei gefrorenem Boden ab 10 cm Tiefe)	195,00
2.3	Längere Aufbewahrungszeit der Urne (über 21 Kalendertage hinaus, je angefangenem Monat)	35,00
3	Gebühren der Trauerfeier	
3.1.1	Aufbahrung des Sarges/der Urne in der Trauerhalle, inkl. Dekoration und Orgelmiete	190,00
3.1.1.1	Aufbahrung des Sarges/der Urne in der Trauerhalle als sog. „Stille Beisetzung“ ohne Glocken und Musik	120,00
3.1.2	Aufbahrung des Sarges/der Urne in der Kirche, inkl. Dekoration und Orgelmiete	290,00
4	Grabmalgebühren (4.1.1, 4.1.2, 4.1.4 und 4.2 sind genehmigungspflichtig durch die Untere Denkmalschutzbehörde der Landeshauptstadt Potsdam)	
4.1.1	Für stehende Grabmale a) bis zu einer Breite von 0,55 m b) bis zu einer Breite von 0,80 m c) bis zu einer Breite von 1,60 m d) über 1,60 m Breite	125,00 155,00 190,00 250,00
4.1.2	Für liegende Grabsteine a) bis zu einer Größe von 0,50 m b) bis zu einer Größe von 1,00 m	85,00 90,00
4.1.3	Für Holzkreuze und Denkzeichen (Genehmigung befristet für ein Jahr, danach muss die Aufstellung eines Grabmales erfolgen)	33,00
4.1.4	Für Trittsteine	30,00
4.2	Für Bänke (nur genehmigungsfähig auf einer unbelegten Grabstelle)	40,00
5	Ausbetten, Umbetten, Versenden	
5.1	Ausbetten einer Leiche einschl. Öffnen u. Schließen des Grabes	1800,00
5.2	Ein- oder Ausbetten einer Urne einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes	210,00
5.3	Umbettung einer Urne innerhalb des Friedhofes	310,00
5.4	Versenden einer Urne inkl. Verpackungsmaterial	80,00
6	Verwaltungsgebühren	
6.1	Umschreibung des Nutzungsberechtigten	25,00
6.2.	Genehmigung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten incl. Einfahrgenehmigung jährlich	60,00

Gezeichnet für den Gemeindegemeinderat
14.04.2015

F.Wizisla, Pfarrer

